

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche auch zukünftigen Verkäufe, Lieferungen sowie Werkleistungen und sind fester Vertragsbestandteil. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen müssen ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort gilt der Sitz der Wolfgang Steiger GmbH als vereinbart.
- 1.3 Der Auftrag unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend der VOB in der gültigen Fassung.

2. ANGEBOTE

- 2.1 Angebote, Zeichnungen und Berechnungen stehen im geistigen Eigentum der Wolfgang Steiger GmbH. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Die jeweiligen Angebote sind stets freibleibend. An das entsprechende Angebot hält sich die Wolfgang Steiger GmbH ab Angebotsdatum 30 Tage gebunden. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzulegen.
- 2.3 Falls nach Vertragsabschluss innerhalb von 6 Wochen Preiserhöhungen auf Waren und Leistungen eintreten, verpflichten sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- 2.4 Der Vertrag kommt durch eine gegenseitige Willenserklärung zustande, spätestens jedoch mit Beginn der Arbeiten. Dies tritt ebenso ein im Zuge der objektspezifischen Projektierung und Materialbestellungen durch die Wolfgang Steiger GmbH.
- 2.5 Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner. Sie bevollmächtigen sich gegenseitig, rechtsverbindliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
- 2.6 Die vereinbarten Preise sind als Nettopreise anzusehen. Zusätzlich wird die am Tag der Abrechnung geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
- 2.7 Falls zusätzliche, im Angebot nicht enthaltene Arbeiten vom Auftraggeber veranlasst oder nach den örtlichen Umständen erforderlich werden sind diese gesondert zu vergüten.
- 2.8 Die im Angebot enthaltenen Leistungen sowie Mengenangaben werden auf Grundlage von erteilten Vorgaben kalkuliert, diese sind vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sollten sich hieraus Abweichungen ergeben, so sind diese unter Umständen im Angebotspreis nicht enthalten.
- 2.9 Die vertraglich vereinbarten Materialausführungen können bei Bedarf preisneutral durch gleichwertige Materialien ersetzt werden. Sollten andere Materialien entgegen der vereinbarten Ausführung verwendet oder zurückgenommen werden, so sind anfallende Mehrkosten zu vergüten. Sonderanfertigungen und nicht marktgängige Produkte können nicht zurückgenommen werden.
- 2.10 Die Angebotspreise verstehen sich für die Ausführung zu übliche Arbeitszeiten. Für abweichende Zeiten sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden entsprechende Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
- 2.11 Werden Sicherheitsleistungen in Form einer Bankbürgschaft vom Auftraggeber gefordert so sind diese vor Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

3. AUSFÜHRUNG

- 3.1 Ausführungsbeginn und Dauer der zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2 Witterungsbedingten Einschränkungen welche die Qualität oder die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers beeinflussen sind nicht durch die Wolfgang Steiger GmbH zu vertreten. In diesem Fall steht es dem Auftragnehmer frei die Arbeiten zu unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die entsprechende Ausführungsfrist.
- 3.3 Maßnahmen zusätzlicher Art um Arbeiten trotz witterungsbedingter Behinderung ausführen zu können sind Zusatzleistungen und werden gesondert vergütet.
- 3.4 Bauseits bedingte Verzögerungen ziehen die Vereinbarung eines neuen Termins für den Ausführungsbeginn sowie die

Dauer nach sich und berechtigen die Wolfgang Steiger GmbH gegebenenfalls zum Rücktritt vom Vertrag.

- 3.5 Fehlende Unterlagen, Genehmigungen oder Materialbestätigungen, welche für die Ausführung der Leistung unumgänglich sind, haben einen hemmenden Einfluss auf die Terminausführung.
 - 3.6 Material- und Lieferschwierigkeiten welche nachweislich ohne das Verschulden der Wolfgang Steiger GmbH eintreten, wirken für die Vertragserfüllung hemmend. Dies beinhaltet zudem auch Einflüsse durch höhere Gewalt.
 - 3.7 Die auszuführenden Arbeiten sind auf Grundlage einer zusammenhängenden Ausführung ohne Unterbrechung kalkuliert. Sollten Arbeiten erst nachträglich zur Ausführung kommen können unter Umständen Mehrkosten entstehen welche zu vergüten sind.
 - 3.8 Angegebene Farbtöne und dergleichen dienen lediglich als Richtwert und können speziell bei industriell gefertigten Produkten variieren. Bei Nachlieferungen können chargenbedingt Farbabweichungen entstehen und stellen keinen Mangel dar.
 - 3.9 Die Erstellung von technischen Berechnungen sind eine interne Serviceleistung der Wolfgang Steiger GmbH und nicht rechtsverbindlich. Sollten dennoch detaillierte Berechnungen seitens des Auftraggebers benötigt werden, sind diese gesondert zu vergüten.
 - 3.10 Sollten entgegen geltender Normen und Gesetze abweichende Ausführungsvarianten gewünscht werden kann die Wolfgang Steiger GmbH für daraus resultierende Schäden oder Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
 - 3.11 Bei bituminösen Arbeiten können Verunreinigungen und Einwirkungen durch Wärmeentwicklung nicht ausgeschlossen werden – für daraus resultierende Einflüsse wird nicht gehaftet.
 - 3.12 Es wird der Wolfgang Steiger GmbH das Recht zugestanden, vorhandene Gerüste und Lagerplätze kostenlos mit zu benutzen.
- ### 4. KRANARBEITEN
- 4.1 Gebühren und Kosten für behördliche Genehmigungen, Sicherungsmaßnahmen oder dergleichen trägt der Auftraggeber.
 - 4.2 Technische Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung der Arbeiten sind vom Auftraggeber zu erbringen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten.
 - 4.3 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Wolfgang Steiger GmbH in Bezug auf Ansprüche durch Dritte freizustellen.
 - 4.4 Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen eine gefahrlose und ordnungsgemäße Durchführung gestatten. Dies beinhaltet auch, dass die auftretenden Bodendrücke auf Grund von Punktlasten sicher abgetragen werden können und keine unterirdischen Bauteile die Durchführung beeinflussen.
 - 4.5 Witterungsbedingte Unterbrechungen oder Ausfälle mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht.
 - 4.6 Eine Haftung für nicht rechtzeitige Kranstellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Straßensperrungen und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen der Auftragnehmer nicht zu verschulden hat.
 - 4.7 Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen welche von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck widersprechen.
 - 4.8 Für Schäden an Sachgütern oder dergleichen welche aus der Erbringung der Leistung herrühren haftet der Auftraggeber. Für die Versicherung des Gutes ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
 - 4.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Dies setzt eine Gefährdung voraus wenn vor oder während des Einsatzes wesentliche Schäden an fremden oder eigenen Sachen, Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu befürchten sind.
 - 4.10 Werden die vor genannten Verpflichtungen durch den Auftraggeber verletzt, insbesondere die Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet dieser für den daraus entstandenen Schaden.

5. ABNAHME / AUFMASS

- 5.1 Der Anspruch auf Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Leistungen kann gefordert werden und hat innerhalb von 5 Werktagen ab der Ankündigung zu erfolgen. Sollte die Abnahme nach dieser Zeit nicht erfolgt sein gilt die Leistung als stillschweigend abgenommen.
- 5.2 Die Schlussabnahme tritt spätestens 12 Werktagen nach Zustellung der Rechnung in Kraft oder durch die Benutzung der Sache selbst.
- 5.3 Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme begonnen so gilt die Leistung als abgenommen.
- 5.4 Ist nach der Beschaffenheit des Werks eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt in diesen Fall die Abnahme mit Vollendung der Leistung ein.
- 5.5 Forderungen und dergleichen welche durch das Verschulden der Wolfgang Steiger GmbH herrühren sind innerhalb von 10 Werktagen ab Eintritt schriftlich anzuzeigen. Spätere Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 5.6 Als Aufmassregeln werden die Vereinbarungen laut VOB zugrunde gelegt. Anderweitige Regelungen sind im Angebot festzuhalten oder bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Beginnend mit der Abnahme gilt die Verjährungsfrist wie folgt:
 - Für Werkleistungen 4 Jahre
 - Für Reparaturarbeiten 1 Jahr nach § 13.4, VOB/BDiese Fristen gelten unter Berücksichtigung der nach-folgenden Punkte:
- 6.2 Bei Gewährleistungsansprüchen hat der Auftraggeber der Wolfgang Steiger GmbH dies schriftlich anzuzeigen und einen angemessenen Zeitraum zur Nachbesserung einzuräumen. Andernfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung und der daraus resultierenden Folgen befreit.
- 6.3 Unterbrechungen der Verjährungsfrist beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nachzubessernden Teil der Leistung.
- 6.4 Die Gewährleistung für Reparaturarbeiten bezieht sich stets auf eine sachgemäße Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nur auf den unmittelbaren Teil der ausgeführten Leistung. Sollten sogenannte Notreparatur durchgeführt werden unterliegen diese nicht der Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 6.5 Für Sachmängel welche nicht aus der Leistung des Auftragnehmers herrühren (Materialfehler), haftet nicht die Wolfgang Steiger GmbH. Daraus bestehende Mängelansprüche sind an den Hersteller zu richten.
- 6.6 Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, bei fremder Beschädigung oder falscher Bedienung. Weiterhin sind Mängel durch höhere Gewalt sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische und chemische Einflüsse ausgeschlossen.
- 6.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung oder Beschaffenheit sowie bei Verschleiß und Abnutzung.
- 6.8 Ist eine berechnete Mängelbeseitigung unmöglich, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, ist eine angemessene Preisminderung zu vereinbaren.

7. VERGÜTUNG / ZAHLUNGEN

- 7.1 Gemäß § 632a BGB können Abschlagszahlungen gestellt werden und sind innerhalb von 7 Tagen zur Begleichung fällig. Dies gilt auch für die Bestellung bzw. Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen.
- 7.2 Schlussrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 7.3 Zahlungskonditionen wie Nachlass oder Skonto müssen spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich festgelegt werden.
- 7.4 Rechnungen können nach Ablauf von 21 Tagen ab Zugang nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7.5 Sofern Zusatzleistungen ohne Nachtrag beauftragt wurden oder für die einwandfreie Ausführung der Leistung erforderlich sind, erfolgt die Abrechnung nach marktüblichen Preisen oder bei Stundenlohnarbeiten auf Nachweis.
- 7.6 Der Auftraggeber kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung nach Ablauf des Zahlungsziels in Verzug, ohne dass es eine Mahnung bedarf. Danach ist die Wolfgang Steiger GmbH berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese belaufen sich bei privaten Endkunden auf 5% sowie bei gewerblichen Kunden auf 8% über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz.
- 7.7 Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt.

8. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

- 8.1 Für die Ausführung der Arbeiten wird dem Auftragnehmer benötigter Strom und Wasser unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

8.2 Gerüste und Sicherheitseinrichtungen dürfen durch Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung betreten werden. Schäden und Ansprüche durch die Benutzung oder Veränderung dessen werden ausgeschlossen.

8.3 Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber verpflichtet die ihm gelieferten Waren und ausgeführten Leistungen gegen Schäden sowie Diebstahl zu versichern.

8.4 Die Wolfgang Steiger GmbH ist berechtigt, dem Kunden die angefallenen Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags mit Leistungsverzeichnis – ohne vorausgegangene umfassende Ausschreibungsunterlagen durch den Auftraggeber selbst – zu berechnen.

8.5 Der Auftragnehmer kann als Sicherheit für die Ausführung der zu erbringenden Leistungen eine Bankbürgschaft von Seiten des Auftraggebers verlangen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Gelieferte, eingebaute und nicht bezahltes Material bleibt bis zur restlosen Bezahlung das Eigentum der Wolfgang Steiger GmbH.
- 9.2 Der Auftragnehmer kann für seine offenen Forderungen die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück verlangen.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 10.1 Unvorhersehbare Ereignisse besonders schwerwiegender Art, welche auf die Wolfgang Steiger GmbH einwirken und diese nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen den Auftragnehmer ohne Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2 Veränderungen in der Vermögenslage des Auftraggebers welche die Zahlungsunfähigkeit erkennen lassen, sowie das Ausbleiben fälliger Zahlungen erlauben den Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall ist die Wolfgang Steiger GmbH berechtigt die ausgeführten Leistungen und den Ersatz sonstiger entstandener Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 10% abzurechnen.

11. SONSTIGES

- 11.1 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung vorliegende Daten per EDV gespeichert und verarbeitet werden.
- 11.2 Wird von Seiten des Auftraggebers ein Architekt oder Bauleiter zur Objektsteuerung eingesetzt so wird davon ausgegangen dass dieser bevollmächtigt im Sinne des Auftraggebers handelt sowie auch handlungsbefugt Zusatzmaßnahmen beauftragen darf. Entgegenstehende Regelungen sind vor Ausführungsbeginn der Wolfgang Steiger GmbH schriftlich mitzuteilen.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 12.1 Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder ihre Rechtsunwirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, welche im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach ursprünglichem Sinn und Zweck der Bestimmung bedacht war.
- 12.2 Mündliche Nebenabreden bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso auch für die Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen selbst.